

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan

LANDSCHAFTSPLAN KÖLN

1.1 Vorbemerkung

Die erheblich gestiegenen und weiter steigenden Flächen- und Nutzungsansprüche einer modernen Großstadt führen zu einer zunehmenden Belastung des Naturhaushalts. Das Bundesnaturschutzgesetz subsummiert unter diesem Begriff die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Reduzierung der „Umweltqualität“ ist Konsequenz dieser Entwicklung.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) hat der Gesetzgeber den Landschaftsplan als Instrumentarium zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Landschaft geschaffen.

Die zweistufige Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen sieht zunächst die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan vor. Darauf aufbauend werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der zuvor genannten Ziele im Landschaftsplan dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt.

Der Landschaftsplan folgt dem allgemeinen Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie er in § 1 BNatSchG umgrenzt wird. Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Der Gesetzgeber betont, dass zur dauerhaften Sicherung von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zu bewahren sind.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW erstreckt sich der Landschaftsplan auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Darüber hinaus ist im Landschaftsplan Köln die Abgrenzung des Geltungsbereiches systematisch wie folgt geregelt:

- Sogenannte Außenbereiche im Innenbereich sind dann vom Geltungsbereich erfasst, wenn sie aufgrund ihrer Größe eine eigenständige Bedeutung für den Naturhaushalt im Gesamtplanwerk haben oder wenn ihnen eine Verbindungsfunktion zum übrigen Außenbereich zukommt.
- Soweit die Trassenführung öffentlicher Verkehrsflächen (Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Bundesfernstraßen) unmittelbar parallel zum festgestellten Innenbereich verläuft, sind sie dem Innenbereich zugeordnet.
- Unabhängig von einer endgültigen planungsrechtlichen Entscheidung sind große befestigte

LANDSCHAFTSPLAN KÖLN

Sportanlagenkonzentrationen sowie umfangreich mit baulichen Anlagen belegte Kleingartenanlagen dem Außenbereich und somit dem Geltungsbereich zugeordnet.

- Hinterlandgebiete und private Hausgärten an Ortsrändern sind entweder ab einer bestimmten hinteren Gebäudeflucht oder ab einer fiktiven 50-m-Linie (Entfernung vom Straßenrand) in den Geltungsbereich aufgenommen.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, wird klarstellend auf folgendes hingewiesen:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Abs. 2 Nummer 3 BauGB zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen im Flächennutzungsplan mit der Rechtswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Soweit Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan aber noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan Festsetzungen treffen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Bereich dieser sog. Baureserveflächen des Flächennutzungsplanes treten dann mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft. Aus diesem Grund sind die sog. Baureserveflächen nur mit dem Entwicklungsziel 8 (zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) belegt.

1.3 Inhalte des Landschaftsplanes

Im Landschaftsplan sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Der Landschaftsplan besteht gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte (Maßstab 1:10.000), einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. In Karte und Text werden Entwicklungsziele für die Landschaft dargestellt (§ 10 LNatSchG NRW) sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) festgesetzt.

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) festgesetzt. Ausführliche Erläuterungen

LANDSCHAFTSPLAN KÖLN

zum rechtlichen Hintergrund der Festsetzungen werden in den schutzgebietsbezogenen Kapiteln des Landschaftsplantextes getätigt. Gleiches gilt für die nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW) werden nicht festgesetzt. Vorhandene Brachflächen werden im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen behandelt. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW) werden durch besondere Ge- und Verbote bei einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft getroffen. Innerhalb der Fläche des Gemeindewaldes wird die forstliche Bewirtschaftung durch den Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) konkretisiert. Gleiches gilt für die Einrichtungswerke der Landesforstverwaltung sowie der Staatlichen Forstämter Ville und Königsforst. Bei der Überarbeitung und Fortschreibung der Forsteinrichtungswerke müssen die Festsetzungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes als Vorgabe beachtet werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele kennzeichnen in groben Zügen die wichtigsten, in Zukunft zu erfüllenden Aufgaben in der Landschaft. Sie werden teilräumlich festgelegt und geben z. B. Auskunft, ob ein bestimmtes Gebiet in seinem jetzigen Zustand zu schützen und zu pflegen ist oder ob ein Teil der Landschaft z. B. erst für die Erholung ausgebaut werden soll.

1.4 Wirkung des Landschaftsplanes

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW sind behördenverbindlich, d. h. sie sind bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW) und über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) sind allgemein rechtsverbindlich.

In den einzelnen Schutzgebieten sollen mit Hilfe von Verboten und Geboten alle Handlungen unterbunden werden, die zu einer negativen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebietes führen bzw. seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sämtliche Gebotsregelungen im Landschaftsplan Köln richten sich ausschließlich an die Stadt Köln, Behörden und öffentliche Stellen. Privatpersonen sind davon nicht betroffen.

Die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 13 LNatSchG NRW liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Stadt Köln (§ 25 LNatSchG NRW). Im Rahmen des Zumutbaren können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen den Grundstückseigentümern oder -besitzern aufgegeben werden (§ 27 LNatSchG NRW).

Meldepflicht für Naturdenkmäler

Schäden, Beeinträchtigungen oder sonstige Mängel an Naturdenkmälern sind durch die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde zu melden.

Diese für Naturdenkmäler ausgesprochene Meldepflicht wird als erforderlich erachtet, um den langfristigen Erhalt der teilweise sehr alten Bäume sicherstellen zu können.

1.5 entfällt

NATURSCHUTZGEBIETE

3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

§ 23 BNatSchG:

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.2.1 und 3.2.2.

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.2.1 <u>Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete</u></p> <p>Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 23 BNatSchG festgesetzten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none">- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, sowie Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.	

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Allgemeine Verbote</u>	
In Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:	
1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.	Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen. Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Feldrainen und sonstigen Wegränder. Aufgrund der Regelung des BNatSchG können auch außerhalb des Schutzbereichs vorgenommene Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken, genehmigungspflichtig sein, bzw. ordnungsbehördliche Maßnahmen auslösen. Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete zu beachten. Die Verbotswirkung bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft.
Unberührt davon ist:	
▪ das mechanische Entfernen von Problem- pflanzen und Vegetationsbeständen, wobei letztere Maßnahme eines naturschutz- fachlichen Erfordernisses bedarf, bei vorheriger Anzeige an die untere Natur- schutzbehörde	Der Begriff Problempflanzen umfasst invasive Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), exotische Gartenpflanzen (z.B. Kirschlorbeer, Rhododendron) und Giftpflanzen in Grünlandbeständen (z. B. Jakobskreuzkraut), die die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen. Das Entfernen größerer Vegetationsbestände kann aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden, so ist beispielsweise die Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums für spezialisierte Arten überlebensnotwendig.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig, ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.	Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Unberührt davon ist:	
▪ die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im engeren Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen.	Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. aussetzen oder anzusiedeln.	In Naturschutzgebieten sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietstypischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen sind das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) und von Wild sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft.
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Kronentraufbereich der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW, als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt. Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete zu beachten.
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes und des Bodens

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>errichten, zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.	<p>schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels in die Schutzgebiete bzw. aus ihnen heraus.</p>
<p>7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen Ausschachtungen oder Verfestigungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.</p>	<p>Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche und der besonders schutzwürdigen Böden.</p> <p>Darüber hinaus sind in Naturschutzgebieten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete zu beachten.</p>
<p>8. Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.</p>	<p>Das Verbot orientiert sich am Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben Abfällen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Biozide, Gülle, Festmist, etc.), Klärschlämmen sowie Bioabfällen (Gartenabfälle, Grünschnitt, etc.), ist beispielsweise auch die Beseitigung von Bauschutt eingeschlossen.</p> <p>Der Begriff Naturhaushalt wird über das Bundesnaturschutzgesetz konkret definiert. Das Gesetz subsummiert darunter die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.</p>
<p>9. feste Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.</p>	<p>Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans und Störungen des Naturhaushaltes bei der Errichtung oder auch Instandhaltung der Anlagen verhindern.</p>

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Unberührt davon sind:	
▪ gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen	Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.
10. unverändert	
11. Flächen mit Ausnahme besonders gekennzeichnete oder befestigter Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Pferde zu führen.	<p>Hierdurch sollen genügend große ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten werden bzw. Störungen so gering wie unter großstädtischen Bedingungen möglich gehalten werden. Des Weiteren soll eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung gewährleistet werden, insbesondere für trittempfindliche Flächen.</p> <p>Als Wege werden in der Regel land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege verstanden, die über einen befestigten Unterbau verfügen. Trampelpfade zählen hierzu nicht.</p> <p>Auf den Wegeflächen sind auf die stille Erholung ausgerichtete Freizeitaktivitäten wie Spazierengehen, Wandern, Radfahren oder das Ausüben von Natursportarten (beispielsweise Geocaching) zulässig.</p>
12. Fahrzeugmodelle und Flugmodelle zu betreiben sowie mit letzteren die Naturschutzgebiete zu überfliegen.	<p>Flugmodelle können durch Lärmentwicklung und hohe Geschwindigkeiten mit abrupten Richtungswechseln sowie die Imitation einer Greifvogelsilhouette insgesamt zu erheblichen Störungen der Tierwelt führen. Fahrzeugmodelle stellen durch Lärmentwicklung und Annäherung an Wildtiere und Bewegung in deren Habitaten eine Störung dar.</p> <p>Flugmodelle werden gemäß den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben als unbemannte Luftfahrzeuge definiert, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Hierzu zählen auch unbemannte Fluggeräte wie Drohnen und Multicopter.</p>
13. unverändert	

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
14. unverändert	
15. unverändert	
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.	In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang einzuräumen vor anderen Nutzungsansprüchen. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, was zur Aufgabe von Brut- und Setzrevieren führen kann.
Unberührt davon ist: <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="151 913 767 1025">▪ das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz, soweit die Jagdausübung gebietsspezifisch zulässig ist-	Die gesetzlich vorgeschriebene Wildfolge ist ohne den Einsatz von Jagdhunden in der Regel nicht durchführbar.
17. Feuer zu machen, zu unterhalten und zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Beunruhigungen der Tierwelt sollen vermieden werden.
18. entfällt	
19. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland, Feucht- oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Gerade die Lebensräume der auf Grünland angewiesenen Tierarten sind landes- und bundesweit aufgrund von Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht. Das Grünlandumwandlungsverbot beinhaltet auch eine Aufforstung der Bestände mit Gehölzen.
20. stehende und fließende Gewässer - einschließlich Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Uferbö-	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
schungen und Sohlstrukturen zu beeinträchtigen sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern.	ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.
21. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar.</p> <p>Ein Kalkauftrag auf den Waldboden innerhalb der Vegetationsperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kleinstlebewesen im Waldboden, Insekten, Moosen, Pilzen, Flechten, usw. Auch Jungvögel, die der Kalkfahne nicht ausweichen können, sind gefährdet. Von daher ist zum Schutz der Lebensgemeinschaften die Kalkausbringung auf die Winterperiode zu begrenzen.</p>
22. chemisch-synthetische Dünger, flüssige organische Düngemittel (Gülle, Jauche), Geflügelmist, Gärreste und Klärschlamm zu lagern und/oder auszubringen.	<p>Unerwünschte Nährstoffanreicherungen im Boden und Auswaschungen in das Grundwasser sollen hierdurch vermieden werden.</p> <p>Eine organische Erhaltungsdüngung des Grünlands ist nach Abstimmung mit der UNB zulässig.</p>
23. Erstaufforstungen, die forstliche Nutzung außerhalb der Forsteinrichtungswerke, Waldpflegepläne, Maßnahmenkonzepte sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen, standortgerechten Baumarten.	Hierdurch sollen forstliche Maßnahmen verhindert werden, die nicht Gegenstand der genannten Planwerke sind. Diese werden in der Regel mit den Fachbehörden abgestimmt, so dass die Naturschutzbelange hinreichend Berücksichtigung finden können.
24. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen und bestehende weiterhin zu betreiben.	Das Verbot zielt auf den Schutz sensibler Ökosysteme und soll der natürlichen Bestandregulierung dienlich sein.
Unberührt davon sind:	
<ul style="list-style-type: none">▪ Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen bei vorheriger Anzeige an die untere Natur-	

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
schutzbehörde.	
25. unverändert	
26. die Ausübung des Hobby- und Sportangelns, soweit in den NSG Gewässer vorhanden sind, einschließlich deren Nutzung zur Fischzucht bzw. als Aufzuchtgewässer.	Eine Ruhigstellung dieser Gebiete als Vorrangflächen für den Naturschutz - insbesondere für den Wasservogelschutz - ist bei häufiger Anwesenheit von Anglern nicht zu erreichen, da die Fluchtdistanz vieler Wasservögel meist über 100 m liegt. Dieser Vertreibungseffekt geht auch und insbesondere von einem stillsitzenden Menschen aus, während z. B. Maschinen oder die Verlärmung durch eine nahe Straße i.d.R. keine Fluchtbewegungen auslösen bzw. die Besiedlung nicht verhindern. Darüber hinaus sind diese fischereilichen Nutzungen auch deshalb mit dem jeweiligen Schutzzweck unvereinbar, weil auch der Fischbestand der Naturschutzgebiete seiner natürlichen Entwicklung überlassen bleiben soll, soweit nicht vorher eingebrachte faunenfremde Fische abgefischt werden müssen.
27. entfällt	
28. die Errichtung von Jagdkanzeln.	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zumeist freistehenden Jagdkanzeln sollen hierdurch vermieden werden.
Unberührt davon ist:	
▪ die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.	
29. die Durchführung von Gesellschaftsjagden.	Gesellschaftsjagden sind gem. § 17a LJG Jagden, an denen mehr als vier Personen jagdlich zusammenwirken.

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührtheit davon ist:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Durchführung einer Gesellschaftsjagd in dem jeweiligen Naturschutzgebiet pro Jahr, sofern vor Jagdbeginn eine Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	<p>Bei der Durchführung z.B. von Treib-, Drück- oder Beunruhigungsjagden kommt es zu einer stärkeren Beunruhigung als bei einer Ansitzjagd. Da die Bejagung bei einer Gesellschaftsjagd effektiver als diese ist, wird die Möglichkeit einer einmaligen Gesellschaftsjagd eingeräumt.</p>
<p>30. Gewässer zu nutzen, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellboote, einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben.</p>	<p>Hierdurch sollen Störungen der Tierwelt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.</p>
<p>31. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten oder an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.</p>	<p>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).</p> <p>Nicht erfasst sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes, die der Anzeigepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde unterliegen.</p> <p>Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung zu Veranstaltungen jeglicher Art sind zu beachten.</p>
<p>32. das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten.</p>	<p>Störungen der Tierwelt sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Das Verbot orientiert sich an der Immissionsschutzgesetzgebung, wonach Tongeräte nur in solchen Lautstärken benutzt werden dürfen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Tongeräte dienen der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).</p>

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Nicht betroffene Nutzungen</u>	
Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt	
1. entfällt	
2. entfällt	
3. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Dieser besonders geregelte Bestandsschutz gilt nicht uneingeschränkt. Er umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen.
4. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	In Anlehnung an § 4 BNatSchG erhalten auch bestehende Anlagen privater Unternehmen Bestandsschutz.
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.	
6. entfällt	
7. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser auf Altlasten, Altablagerungen	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	<p>Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.</p> <p>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</p>
8. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den im Forstrecht definierten Grundsätzen im Rahmen der Forsteinrichtungswerke, Waldpflegepläne und Maßnahmenkonzepte.	<p>Die gesetzlichen und in den einschlägigen Richtlinien enthaltenen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten.</p> <p>Forsteinrichtungswerke, Waldpflegepläne und Maßnahmenkonzepte sind von den zuständigen Stellen zu prüfen bzw. zu genehmigen. Sie werden im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt, für Forsteinrichtungen gilt dies nur, soweit Flächen in Naturschutzgebieten betroffen sind.</p>
9. entfällt	
10. entfällt	
11. unverändert	
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	<p>Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig.</p> <p>Im Falle einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.</p>

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterung
<u>Allgemeine Gebote</u>	
In den Naturschutzgebieten ist geboten:	
1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	
2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes darstellen. Angesprochen sind insbesondere Landpachtverträge z.B. für sensible Bereiche wie Überschwemmungsgebiete, im Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen.
3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.	
4. entfällt	
5. die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungsplänen unter Beteiligung der die Naturschutzgebiete betreuenden Naturschutzvereinigungen, der NABU-Naturschutzstation Leverkusen-Köln und des LANUVs als maßgeblicher Fachbehörde.	

NATURSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterung
6. entfällt	
7. bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.	Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Tieren, wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die kurzwellige Lichtanteile nutzen. Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich ist nicht zulässig.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

3.3 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

§ 26 BNatSchG:

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 (BNatSchG) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.3.1 und 3.3.2.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.3.1 <u>Allgemeine textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 26 BNatSchG festgesetzten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none">- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,- die Festsetzung von Ausnahmeregelungen zu den allgemeinen Verboten- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.	

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><u>Allgemeine Verbote</u></p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist. <p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Rückschnitt bzw. Entfernung hoch wachsender Bäume unter Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende heimische Gebüschstrukturen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.▪ Gehölzpflegemaßnahme an Straßen und Bahnlinien im Rahmen der Funktionssicherung des öffentlichen Verkehrs im Lichte der privilegierten Nutzung nach § 4 BNatSchG bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.▪ die Pflege rechtmäßig genehmigter Wanderzeichen sofern keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.▪ das mechanische Entfernen von Problem-pflanzen und Vegetationsbeständen, wobei letztere Maßnahme eines naturschutzfachlichen Erfordernisses bedarf bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	<p>Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.</p> <p>Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen.</p> <p>Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege, Feldraine und sonstigen Wegränder.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Vorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.</p> <p>Die Pflege umfasst neben dem Freischneiden auch die Erneuerung bestehender Wanderzeichen.</p> <p>Der Begriff Problempflanzen umfasst invasive Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), exotische Gartenpflanzen (z. B. Kirschlorbeer, Rhododendron) und Giftpflanzen in Grünlandbeständen (z. B. Jakobskreuzkraut), die die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen. Das Entfernen größerer Vegetationsbestände kann aus</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.▪ das Fällen von Bäumen sofern diese nicht landschaftsprägend sind und hierfür gleichwertige Kompensation geleistet wird.▪ die Durchführung temporärer Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen, Wander-, Lauf- und Rad-sportveranstaltungen etc.), die außerhalb des Geltungsbereichs der Kölner Stadtordnung stattfinden und nicht als Traditionsveranstaltung im Sinne der „Nicht betroffenen Nutzungen“ Nr. 9 gelten, soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird.	<p>Gründen des Artenschutzes erforderlich werden, so ist beispielsweise die Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums für spezialisierte Arten überlebensnotwendig.</p> <p>Das Verbot bezieht sich auf Gehölzflächen, die nicht dem Forstrecht unterliegen.</p> <p>Für die Genehmigung von Veranstaltungen ist ggf. auch eine Ausnahme von weiteren Verboten erforderlich, z. B. Verbote Nrn. 5, 10, 11 und 17.</p>
<p>2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.</p>	<p>Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.</p>
<p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes.▪ die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im engeren Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen	<p>Die einschlägigen Regelungen zur Ausübung der Fischerei, der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Artenschutzes und des Wasserrechts sind zu beachten.</p> <p>Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Entnahme von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.▪ das ökologisch gebotene Abfischen eines Gewässers in Abstimmung mit der höheren und der unteren Fischereibehörde. <p>3. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.</p>	<p>Das Verbot dient der Erhaltung der gewachsenen genetischen Vielfalt und dem Verhindern von Schädigungen der einheimischen Flora und Fauna. Insbesondere etablierte Neobiota können einen starken negativen Einfluss auf die Biodiversität ihrer neuen Lebensräume haben.</p> <p>Der Begriff „gebietsfremde Pflanzen und Tiere“ sowie die Genehmigung ihrer Ausbringung werden in § 40 BNatSchG geregelt.</p>
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Besatz- oder andere Hegemaßnahmen - z. B. in neuen Kiesgrubengewässern - die weder den Charakter des Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen. <p>4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Kronentraufbereich der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.</p> <p>5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.</p>	<p>Die Ausnahme erfolgt in Abstimmung mit der unteren und der höheren Fischereibehörde.</p> <p>Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.</p> <p>Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu vermeiden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern im Sinne des § 2 DSchG NW mit Ausnahme vom Verbot 1 bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.▪ Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben, die Montage von Solaranlagen auf dem Dach oder an der Fassade sowie die Änderung oder Rekonstruktion der Fassade (z. B. Wärmedämmung), bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde. <p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ privilegierte land-, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB, soweit das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.▪ die Erweiterung von zulässigen Bestandsbauten um maximal 20% der ursprünglichen Bestandsfläche, soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.▪ die Modernisierung und Erweiterung um maximal 20% der Bestandsbauten von rechtmäßig errichteten Sportanlagen sowie Vereinshäusern in Kleingartenanlagen.▪ die Verbreiterung von Straßen und Wegen um maximal 5%, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegung erfolgt und keine landschaftsprägenden oder wertvollen Vegetationsbestände beseitigt werden.▪ nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW.▪ Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.▪ die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1	<p>bleiben unberührt.</p> <p>Auch bei Baumaßnahmen im Bestand sind die Belange des Artenschutzes zu beachten (z. B. in Bezug auf Fledermäuse und Vögel).</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.▪ ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. <p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.▪ temporäre Zaunanlagen, z. B. zur Sicherung von hochwertigen Vegetationsbeständen im Rahmen von Veranstaltungen, bei Schafbeweidung etc.▪ Leitungen im Bereich wassergebundener und unbefestigter Wegedecken, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.	<p>Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes und des Bodenschutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.</p>
<p>7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Verfestigungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.</p> <p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Aufschüttungen bis 2 m Höhe, Abgrabungen und Ausschachtungen bis 2 m Tiefe auf einer	<p>Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche und der besonders schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die Ausnahmeregelung erfolgt in Anlehnung zu den Bestimmungen der Eingriffsregelung des</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Grundfläche bis zu 400 m², soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.</p>	<p>LNatSchG NRW.</p>
<p>8. Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.</p>	<p>Das Verbot orientiert sich dabei am Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben Abfällen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Biozide, Gülle, Festmist, etc.), Klärschlämmen sowie Bioabfällen (Gartenabfälle, Grünschnitt, etc.), ist beispielsweise auch die Beseitigung von Bauschutt eingeschlossen.</p> <p>Der Begriff Naturhaushalt wird über das Bundesnaturschutzgesetz konkret definiert. Das Gesetz subsummiert darunter die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.</p>
<p>9. feste Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.</p>	<p>Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Für mobile Werbeanlagen werden meist Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger, die speziell für Werbezwecke gebaut, umgebaut oder dekoriert wurden, genutzt.</p> <p>Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans verhindern.</p>
<p>Unberührt davon sind:</p>	
<ul style="list-style-type: none">▪ gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen▪ unbeleuchtete Werbeanlagen an und auf Sportplätzen und Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.▪ das temporäre Aufstellen von Werbeträgern im Rahmen von Wahlwerbung.	<p>Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.</p>
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p>	
<ul style="list-style-type: none">▪ landschaftsbildangepasste und baugenehmigungsfreie Werbeanlagen und Hinweisschilder	

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>der bis zu einer Größe von 1 m².</p> <ul style="list-style-type: none">▪ baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.▪ baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. <p>10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.</p>	<p>Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.</p>
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind.▪ die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.	<p>Es handelt sich hier um Vorhaben, die gewerbe rechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Das Eigentümereinverständnis ist zwingende Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung.</p>
<p>11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.</p>	<p>Schädigungen der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Betrieb und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, Kutschen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger.</p>
<p>Unberührt davon ist:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die gesetzlich zulässige Nutzung für Fahrräder und Krankenfahrstühle im Wald oder in der freien Landschaft.	<p>Das Fahren mit Kutschen in der freien Landschaft ist nur auf privaten Wegen und Straßen zulässig, die nach Straßenverkehrsordnung für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Das Fahren mit Kutschen im Wald ist unzulässig.</p>
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p>	

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">▪ das Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z.B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.▪ die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1. <p>12. Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen, Modellsportanlagen sowie motorbetriebene Flugmodelle, Modellfahrzeuge, Modellboote und Wasserfahrzeuge zu betreiben.</p>	<p>Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot der Motorsportveranstaltungen gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassene Wege und Parkplätze. Zu den motorbetriebenen Flugmodellen gehören auch unbemannte Fluggeräte wie beispielsweise Drohnen oder Multicopter.</p>
<p>Unberührt davon sind:</p>	
<ul style="list-style-type: none">▪ die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Modellsport-Flugplätze).▪ das Betreiben von Modellbooten bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h sowie von Wasserfahrzeugen auf naturfernen Parkgewässern auf Grundlage einer zivilrechtlichen Nutzungsgestattung durch den Grundstückseigentümer.▪ die freizeitmäßige Nutzung der Wasserflächen im Geltungsbereich der Satzung zur Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See.▪ die Benutzung ungefährlicher Kinderspielzeuge entsprechend der Kölner Stadtordnung.	<p>An naturschutzfachlich unbedeutenden künstlichen Gewässern können Nutzungen (bspw. Befahren mit Modellbooten, Rudern) durch das Aufstellen entsprechender Schilder oder durch eine vertragliche Regelung zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer zugelassen werden.</p>
<p>13. unverändert</p>	
<p>14. unverändert</p>	
<p>15. unverändert</p>	

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>16. Hunde unangeleint oder angeleint in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer laufen zu lassen bzw. zu führen.</p> <p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der unangeleinte Auslauf von Hunden auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den in der Kölner Stadtordnung benannten Maßgaben sowie auf Waldwegen.▪ das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz. <p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Ausbildung und das Training von Jagd- und Rettungshunden.	<p>Diese Bereiche sind oftmals Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, was zur Aufgabe von Brut- und Setzrevieren führen kann.</p>
<p>17. Feuer zu machen, zu unterhalten und zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.</p> <p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung nach den dort vorgegebenen Maßgaben.▪ das Grillen mit geeignetem Grillgerät im oben genannten Sinne auf umfriedeten Grundstücken, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen wie z. B. Kleingartenanlagen oder Sportanlagen.▪ traditionelle Brauchtumsfeuer (z. B. Oster-, Johannis- oder Martinsfeuer) auf befestigten Flächen ungeachtet sonstiger Genehmigungserfordernisse.	<p>Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Beunruhigungen der Tierwelt sollen vermieden werden.</p> <p>Die verschiedenen Kategorien pyrotechnischer Gegenstände werden im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) definiert.</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">▪ das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1.▪ das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31. Dezember und 01. Januar nach den Maßgaben des Sprengstoffrechts. <p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Feuerwerkskörper der Kategorie F2 auf Bezirkssportanlagen, Sportplätzen und Festplätzen in siedlungsnahen Bereichen.▪ die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot Nr. 1.	<p>Artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.</p> <p>Artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.</p>
18. entfällt	
19. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland, Feucht- oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	<p>Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht. Das Grünlandumwandlungsverbot beinhaltet auch eine Aufforstung der Bestände mit Gehölzen.</p>
20. stehende und fließende Gewässer - einschließlich Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Uferböschungen und Sohlstrukturen zu beeinträchtigen sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern.	<p>Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.</p>
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Einleitungen in Fließgewässer, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.▪ das Anlegen oder die Optimierung von na-	<p>Eine Einzäunung von Kleingewässern kann aus</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
turnahen Kleingewässern, incl. Einzäunung.	Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Biotopschutzes erforderlich sein.
21. entfällt	
22. entfällt	
23. entfällt	
24. das Aufbringen von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf die von den Standbeinen der Hochspannungsmasten begrenzten Flächen, sowie dort die mechanische Beseitigung des natürlichen Aufwuchses.	Durch natürliche Entwicklung können sich diese in der Regel nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu Refugien für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entwickeln. Das Verbot zielt auf die Erhaltung der Artenvielfalt.
25. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen.	Die Anpflanzung gebietsuntypischer Pflanzenarten als Monokultur in der freien Landschaft sowie die hieraus resultierenden Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen hierdurch vermieden werden.
26. die Erstaufforstung von Bachauen oder sonstigen Vegetationsflächen von besonderem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wie z. B. Brachflächen.	Diese Bereiche sollen für Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation und/oder zur Sicherung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft von geschlossenen Aufforstungsflächen freigehalten werden.
27. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03.- 30.11. eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.	Das Verbot ist erforderlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen i. d. R. vermeidbare Beeinträchtigungen dar.
	Ein Kalkauftrag auf dem Waldboden innerhalb der Vegetationsperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kleinstlebewesen im Waldboden, Insekten, Moosen, Pilzen, Flechten, usw. Auch Jungvögel, die der Kalkfahne nicht ausweichen können, sind gefährdet. Von daher

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>28. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.</p> <p>Unberührt davon sind :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Wildfütterung in Notzeiten gemäß den jagdrechtlichen Bestimmungen außerhalb ökologisch wertvoller Flächen, wie z. B. naturnaher Waldbestände, Auenbereiche, Waldlichtungen, an und in Gewässern sowie insbesondere außerhalb nährstoffarmer Flächen.▪ Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	<p>ist zum Schutz der Lebensgemeinschaften die Kalkausbringung auf die Winterperiode zu begrenzen.</p> <p>Das Verbot zielt auf den Schutz sensibler Ökosysteme und soll der natürlichen Bestandregulierung dienlich sein.</p>
<p>29. die Errichtung von Jagdkanzeln.</p> <p>Unberührt davon ist:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.	<p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zumeist freistehenden Jagdkanzeln sollen hierdurch vermieden werden.</p>
<p>30. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.</p>	<p>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).</p> <p>Nicht erfasst sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes, die der Anzeigepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde un-</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>31. Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.</p> <p>Unberührt davon ist:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Slacklining an den hierfür ausgewiesenen Stellen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung.	<p>terliegen.</p> <p>Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung zu Veranstaltungen jeglicher Art sind zu beachten.</p> <p>Die genannten Sportarten können zu Schädigungen im Stammbereich von Bäumen führen und werden von daher als Verbotstatbestand aufgenommen. Die Stadt Köln bietet Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Nicht betroffene Nutzungen</u>	
<p>Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt:</p>	
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen – vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers - von den Verboten 1, 3, 8 und 11.	Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, LNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten. Erforderliche Regelungen zur Ausübung der Imkerei werden in den anderen Schutzgebietskategorien gebietsspezifisch vorgenommen.
2. entfällt	
3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Park- und Sportanlagen, Friedhöfe, Haus- und Kleingärten. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung das Zwischenlagern von Grünabfällen unberührt vom Verbot 8.	
4. entfällt	
5. entfällt	
6. entfällt	
7. entfällt	
8. entfällt	
9. die Durchführung von traditionellen Veranstal-	Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>tungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen. Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung. Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.</p>	<p>bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.</p>
<p>10. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Die Unberührtheit zielt insbesondere auf Hofanlagen und bebaute Grundstücke im Außenbereich. Deren Nutzungen sind nur insoweit zulässig, wie sie nicht gegen Naturschutzrecht oder andere Rechtsnormen verstoßen.</p>
<p>11. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.</p>	<p>Dieser besonders geregelte Bestandsschutz gilt nicht uneingeschränkt. Er umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen.</p>
<p>12. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.</p>	<p>In Anlehnung an § 4 BNatSchG erhalten auch bestehende Anlagen privater Unternehmen Bestandsschutz.</p>
<p>13. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.</p>	<p>Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>15. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.</p>	<p>Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.</p>
<p>16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.</p>	<p>Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig.</p> <p>Im Falle einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.</p> <p>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</p>

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Allgemeine Gebote</u>	
In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere geboten:	
1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	
2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Landpachtverträge (z.B. für sensible Bereiche wie Überschwemmungsgebiete, Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen) und Verträge für Nutzungen wie Modellflug oder Campingplätze.
3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.	
4. entfällt	
5. ackerbaulich genutzte Flächen im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und auf besonders durchlässigen Böden (beispielsweise in kiesigen Altrheinarmen) zur Sicherung des Grundwasserhaushalts in Grünland - ohne Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln und unsachgemäßes Aufbringen von Düngern - oder in eine andere grundwasserneutrale, den Bodenverhältnissen angepasste Nutzung zu überführen.	„Grundwasserneutral“ geht von einer mehr oder weniger naturgegebenen Grundbelastung des Grundwassers aus. Die angestrebten „grundwasserneutralen“ Nutzungen sollen sicherstellen, dass es darüber hinaus zu keinen weiteren Einträgen in das Grundwasser kommt.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. den Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art in öffentlichen Grünanlagen und Wäldern sowie auf verkehrsbegleitenden Grünstreifen mit Ausnahme einer Startdüngung zu unterlassen.	Hierdurch sollen weitere Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch den Eintrag von Schadstoffen aus öffentlichen Flächen verhindert werden. Diese Gebotsregelung ist insbesondere auch deswegen erforderlich, weil eine flächendeckende, rapide Zunahme des Eintrages von Stickstoffverbindungen und Pflanzenbehandlungsmitteln aus der Luft und durch Regenauswaschungen zu verzeichnen ist.
7. entfällt	
8. bei Erst- und Wiederaufforstungen Waldränder als Übergangsbereich zur freien Landschaft in einer Mindestbreite von 10 m vorzusehen.	Die Gebotsregelung dient der Anreicherung der Landschaft durch vielfältig strukturierte Lebensräume. Gerade die Ausbildung der Übergangsbereiche zwischen freier Landschaft und Wäldern mit einer Baum-, Strauch- und Krautschicht ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten.
9. entfällt	
10. die Entsiegelung von asphaltierten Wegen und sonstigen versiegelten Flächen (beispielsweise Parkplätze) sowie die Verlagerung oder Aufhebung von Feldwegen entlang von Waldrändern.	Die Gebotsregelung dient zum einen dem Boden- und Grundwasserschutz, zum anderen der Beseitigung schwer überwindbarer Barrieren für die bodenlebenden Insekten, Mollusken, etc. Die Verlagerung von Wegen im Randbereich von Wäldern ermöglicht den Aufbau reich strukturierter Waldmäntel.
11 bei der Neuanlage von Wegen möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden und bei der Wegeführung zusammenhängende Lebensräume (wie Übergangsbereiche vom Wald zur Feldflur) nicht zu durchschneiden.	Die Gebotsregelung dient vorsorglich dem Boden- und Grundwasserschutz, des Weiteren werden Barrierewirkungen für bodenlebende Insekten, Mollusken, etc. verhindert, da bei Verwendung wasserdurchlässigen Materials eine starkes Aufheizen des Bodens vermieden werden kann.
12. die Erhaltung und Ergänzung des ortstypischen oder historisch bedeutenden Baum- und	Die Gebotsregelung zielt auf die Erhaltung des traditionellen Orts- und Landschaftsbil-

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Heckenbestandes unter besonderer Berücksichtigung heimischer und standortgerechter Laubgehölze.	des. Die artenschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.
13. die landschaftsgerechte Einbindung neu angelegter Kleingärten durch die Verwendung ausschließlich bodenständiger einheimischer Laubgehölze.	Die Gehölzeinrahmung von Kleingärten wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus und bietet gleichzeitig Lebensraum für an entsprechende Strukturen angepasste Tierarten.
14. entfällt	
15. entfällt	
16. 10 bis 20 % der Rasenflächen in öffentlichen Grünanlagen - insbesondere um Gehölzinseln und im Übergangsbereich zu Waldflächen - höchstens einmal pro Jahr unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange zu mähen.	Bei der Pflegextensivierung von Grünanlagen soll die Nutzungsfähigkeit als Erholungsgebiet erhalten bleiben und gleichzeitig in Teilbereichen eine Entwicklung naturnaher Lebensräume ermöglicht werden.
17. entfällt	
18. entfällt	
19. die Anlage von Feldrainen entlang der vorhandenen Feldwege.	Feldraine sind in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ein wesentliches Element zur Erhaltung der Artenvielfalt. Bei Verpachtung der städtischen, landwirtschaftlich genutzten Flächen soll die Anlage und Unterhaltung auf vertraglicher Basis gesichert werden.
20. entfällt	
21. entfällt	

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
22. entfällt	
23. bei waldbaulichen Maßnahmen nach Möglichkeit Altholz und Totholz im Bestand zu belassen.	Diese besonderen Lebensraumstrukturen für beispielsweise Insekten und Vögel stabilisieren den natürlichen Stoffkreislauf.
24. Bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.	Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Tieren wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die kurzwellige Lichtanteile nutzen. Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich ist nicht zulässig.

NATURDENKMÄLER

3.4 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

§ 28 BNatSchG:

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.4.1 und 3.4.2.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden können.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes erfolgt die Schutzfestsetzung gem. § 28 BNatSchG für Einzelbäume und kleinere Baumgruppen von besonders prägender Wirkung und darüber hinaus für die einzige kontinuierliche Quelle im Stadtgebiet von Köln.

NATURDENKMÄLER

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.4.1 <u>Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturdenkmäler</u></p> <p>Soweit nicht für einzelne Naturdenkmäler abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten für alle gem. § 28 BNatSchG festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur</p> <ul style="list-style-type: none">- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,- die Festsetzungen der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. <p>Die Schutzausweisung umfasst bei den als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG festgesetzten Bäumen Stamm, Krone, Kronentraufbereich und Wurzeln.</p>	<p>Nach § 304 StGB wird die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.</p> <p>Der Kronentraufbereich definiert die gesamte Fläche unter der Baumkrone eines Baumes und ist i. d. R. weitgehend identisch mit seinem Durchwurzelungsbereich.</p>

NATURDENKMÄLER

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Allgemeine Verbote</u>	
Zum Schutz der Naturdenkmäler ist insbesondere verboten:	
1. die Zerstörung oder Entfernung eines Naturdenkmals sowie jede Beschädigung oder Veränderung, die zu einer nachhaltigen Störung führen kann oder eine solche erwarten lässt.	<p>Eine Beschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. die Rinde oder das Wurzelwerk geschützter Bäume verletzt oder Zweige bzw. Äste abgebrochen werden. Eine Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. Zweige oder Äste - auch fachgerecht - abgeschnitten oder abgesägt werden. Eine nachhaltige Störung liegt insbesondere dann vor, wenn das weitere Wachstum von Bäumen beeinträchtigt ist bzw. wird, z. B. durch Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt in der Umgebung des Naturdenkmals.</p> <p>Artenschutzrechtliche Bestimmungen (beispielsweise Schutz von Astlöchern oder Baumhöhlen, die als Brutstätten dienen) gelten unmittelbar.</p>
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	<p>Hierdurch sollen optimale Lebensbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.</p>
3. Befestigungen oder Versiegelungen im Kronentraufbereich der Bäume sowie im Schutzbereich der Quelle im Königsforst mit der Kennung 808.01 vorzunehmen.	
4. unverändert	
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie den Wasserhaushalt oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern. Dies schließt die landwirtschaftliche Nutzung ein.	
6. entfällt	

NATURDENKMÄLER

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7. unverändert	
8. den Kronentraufbereich als Hundetoilette zu benutzen, insbesondere Hunde am Stamm der Bäume urinieren zu lassen.	Der Hundeharn kann zu Stammschädigungen mit Beeinträchtigungen des Nährstoff- und Wassertransports führen.
9. das Lagern und/oder Aufbringen von gefährlichen Stoffen oder Gemischen i. S. der §§ 3 und 3a ChemG einschließlich der Verwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich von Straßenbäumen.	Die direkte Einwirkung schädlicher Substanzen (Salze, Öle, Altöle, Säuren, Laugen, etc.) auf den geschützten Lebensraum soll hierdurch verhindert werden.
10. Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.	Die genannten Sportarten können zu Schädigungen im Stammbereich von Bäumen führen und werden von daher als Verbotstatbestand aufgenommen. Die Stadt Köln bietet Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.

NATURDENKMÄLER

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Nicht betroffene Nutzungen</u>	
Soweit nicht für einzelne Naturdenkmäler abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt	
1. von den Verboten 3 und 4 die Nutzung öffentlicher Straßen im Kronentraufbereich geschützter Bäume.	Gemeint ist hier ausschließlich die Fläche der Fahrstraßen. Alle anderen öffentlichen Verkehrsflächen fallen weiterhin unter die Verbotsregelungen 3 und 4.
2. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW, angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.	
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Vegetationsbestände auf das unvermeidbare Maß reduziert werden und eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr (wie Windbruch oder Blitzschlag) hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden. Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.

NATURDENKMÄLER

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Allgemeine Gebote</u>	
Zum Schutz der Naturdenkmäler ist insbesondere geboten:	
1. das Aufstellen von Schildern zum Hinweis auf den Schutzstatus und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	
2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Verträge für Nutzungen, insbesondere Landpachtverträge, die den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden.
3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.	
4. die unverzügliche Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronentraufbereich geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.	Die Gebotsregelung beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der Naturdenkmäler. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende und dauerhafte Durchführung dieser Gebotsregelung zwingend erforderlich.
5. entfällt	
6. entfällt	

NATURDENKMÄLER

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7. entfällt	
8. die vermessungstechnische Ermittlung des genauen Baumstandortes sowie die Eintragung in das Flurkartenwerk.	Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Schutz der Naturdenkmäler schon im Vorplanungsstadium eines Vorhabens berücksichtigt wird.
9. entfällt	

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

§ 29 BNatSchG:

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.5.1 und 3.5.2.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden können.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.5.1 <u>Allgemeine textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile</u></p>	<p>Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 29 BNatSchG festgesetzten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none">- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und- die unter Gliederungspunkt 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><u>Allgemeine Verbote</u></p> <p>In geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist. <p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Rückschnitt bzw. Entfernung hoch wachsender Bäume unter Hochspannungsleitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende heimische Gebüschstrukturen bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.▪ Gehölzpflegemaßnahme an Straßen und Bahnlinien im Rahmen der Funktionssicherung des öffentlichen Verkehrs im Lichte der privilegierten Nutzung nach § 4 BNatSchG bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.▪ das mechanische Entfernen von Problem-pflanzen und Vegetationsbeständen, wobei letztere Maßnahme eines naturschutzfachlichen Erfordernisses bedarf bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	<p>Gemäß den gesetzlichen Regelungen des BNatSchG gelten auch Flechten und Pilze als Pflanzen.</p> <p>Das Verbot gilt über die gesetzlich vorgegebene Schutzfrist vom 01.03. bis 30.09. hinaus ganzjährig und dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen.</p> <p>Das Verbot gilt auch für die Vegetation auf den Böschungen und Banketten der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege, Feldraine und sonstigen Wegränder.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Vorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.</p> <p>Der Begriff Problempflanzen umfasst invasive Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), exotische Gartenpflanzen (z.B. Kirschlorbeer, Rhododendron) und Giftpflanzen in Grünlandbeständen (z. B. Jakobskreuzkraut), die die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen. Das Entfernen größerer Vegetationsbestände kann aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden, so ist beispielsweise die Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums für spezialisierte Arten überlebensnotwendig.</p>

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Entnahme von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.▪ das Fällen von Bäumen sofern diese nicht landschaftsprägend sind und hierfür gleichwertige Kompensation geleistet wird.▪ die Durchführung temporärer Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen, Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen), die außerhalb des Geltungsbereichs der Kölner Stadtordnung stattfinden und nicht als Traditionsveranstaltung im Sinne der „Nicht betroffenen Nutzungen“ Nr. 6 gelten, soweit dies dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderläuft oder der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird . <p>2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.</p>	<p>Das Verbot bezieht sich auf Gehölzflächen, die nicht dem Forstrecht unterliegen.</p> <p>Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.</p>
<p>Unberührt davon ist:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im engeren Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen.	<p>Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung.</p>
<p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Entnahmen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen.	

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.	In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönos (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietstypischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) sowie von Wild.
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Kronentraufbereich der Bäume - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.	Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft zu vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes bleiben unberührt.
Unberührt davon ist:	
<ul style="list-style-type: none">▪ die Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern im Sinne des § 2 DSchG NRW mit Ausnahme vom Verbot 1 bei vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
<ul style="list-style-type: none">▪ nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW mit Ausnahme von Gewächshäusern.	Gewächshäuser sind gemäß BauO bis zu einer Grundfläche von 1.600 qm und einer Firsthöhe von 5 m genehmigungsfrei. Bei entsprechender Dimensionierung stellt dies insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die vermieden werden soll.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.	
6. ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.	Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes und des Bodens schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.
Unberührt davon sind:	
<ul style="list-style-type: none">▪ ortsübliche Kultur- und Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.	
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
<ul style="list-style-type: none">▪ Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.▪ Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.	
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Verfestigungen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.	Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche und der besonders schutzwürdigen Böden.
8. Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.	Das Verbot orientiert sich dabei am Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben Abfällen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Biozide, Gülle, Festmist, etc.), Klärschlämmen sowie Bioabfällen (Gartenabfälle, Grünschnitt, etc.), ist beispielsweise auch die Beseitigung von Bauschutt eingeschlossen. Der Begriff Naturhaushalt wird über das Bundesnaturschutzgesetz konkret definiert. Das Gesetz subsummiert darunter die Naturgüter

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>9. feste Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW und mobile Werbeanlagen zu errichten, anzubringen, aufzustellen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind.</p>	<p>Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.</p> <p>Zu den Werbeanlagen im Sinne der BauO NRW gehören beispielsweise Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</p> <p>Das Verbot soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans verhindern.</p>
<p>Unberührt davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ gesetzlich vorgeschriebene Beschilderungen.▪ das temporäre Aufstellen von Werbeträgern im Rahmen von Wahlwerbung. <p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.▪ baurechtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.	<p>Ortsschilder, Verkehrsschilder, Hinweisschilder für Schutzgebiete u.s.w.</p>
<p>10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben.</p> <p>Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind.▪ die Durchführung temporärer Veranstaltungen gemäß Ausnahmetatbestand zu Verbot	<p>Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden.</p> <p>Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst.</p> <p>Es handelt sich hier um Vorhaben, die gewerbe-rechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Das Eigentümergeeinverständnis ist zwingende Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung.</p>

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Nr. 1.	
11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.	Schädigungen der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Betrieb und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern, Kutschen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger.
Unberührt davon ist: <ul style="list-style-type: none">▪ die gesetzlich zulässige Nutzung für Fahrräder und Krankenfahrstühle im Wald oder in der freien Landschaft.	Das Fahren mit Kutschen in der freien Landschaft ist nur auf privaten Wegen und Straßen zulässig, die nach Straßenverkehrsordnung für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Das Fahren mit Kutschen im Wald ist unzulässig.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag): <ul style="list-style-type: none">▪ das Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z.B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.	
12. Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen, Modellsportanlagen sowie motorbetriebene Flugmodelle, Modellfahrzeuge, Modellboote und Wasserfahrzeuge zu betreiben.	Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassenen Wege und Parkplätze. Zu den motorbetriebenen Flugmodellen gehören auch unbemannte Fluggeräte wie beispielsweise Drohnen oder Multicopter.
Unberührt davon sind: <ul style="list-style-type: none">▪ die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Modellsport-Flugplätze).▪ die Benutzung ungefährlicher Kinderspielzeuge entsprechend der Kölner Stadtordnung.	
13. unverändert	

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
14. unverändert	
15. unverändert	
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Geschützte Landschaftsbestandteile sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, was zur Aufgabe von Brut- und Setzrevieren führen kann.
Unberührt davon sind: <ul style="list-style-type: none">▪ der unangeleinte Auslauf von Hunden auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den in der Kölner Stadtordnung benannten Maßgaben sowie auf Waldwegen.▪ das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.	
17. Feuer zu machen, zu unterhalten und zu grillen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Beunruhigungen der Tierwelt sollen vermieden werden. Die verschiedenen Kategorien pyrotechnischer Gegenstände werden im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) definiert.
Unberührt davon sind: <ul style="list-style-type: none">▪ das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung nach den dort vorgegebenen Maßgaben.▪ das Grillen mit geeignetem Grillgerät im oben genannten Sinne auf umfriedeten Grundstücken, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen wie z. B. Kleingartenanlagen oder Sportanlagen.▪ das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1.▪ das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31. Dezember und 01. Januar nach den	Artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Maßgaben des Sprengstoffrechts.	
18. entfällt	
19. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland, Feucht- oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.	Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna sowie von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht. Das Grünlandumwandlungsverbot beinhaltet auch eine Aufforstung der Bestände mit Gehölzen.
20. stehende und fließende Gewässer - einschließlich Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer – anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Uferböschungen und Sohlstrukturen zu beeinträchtigen sowie den Grundwasserstand künstlich zu verändern.	Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.
Ausnahmen können erteilt werden für (auf Antrag):	
<ul style="list-style-type: none">▪ Einleitungen in Fließgewässer, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.▪ das Anlegen oder die Optimierung von naturnahen Kleingewässern, incl. Einzäunung.	Eine Einzäunung von Kleingewässern kann aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Biotopschutzes erforderlich sein.
21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Ausbringen von Kalk in Waldbeständen.	Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden innerhalb der Vegetationsperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Kleinstlebewesen im Waldboden, Insekten, Moosen, Pilzen, Flechten, usw. Auch Jungvögel, die der Kalk-

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
22. chemisch-synthetische Dünger, flüssige organische Düngemittel (Gülle, Jauche), Geflügelmist, Gärreste und Klärschlamm zu lagern und/oder auszubringen.	<p>fahne nicht ausweichen können, sind gefährdet. Von daher ist zum Schutz der Lebensgemeinschaften die Kalkausbringung auf die Winterperiode zu begrenzen.</p> <p>Unerwünschte Nährstoffanreicherungen im Boden und Auswaschungen in das Grundwasser sollen hierdurch vermieden werden.</p> <p>Eine organische Erhaltungsdüngung des Grünlands ist nach Abstimmung mit der UNB zulässig.</p>
23. Erstaufforstungen vorzunehmen.	<p>Die geschützten Landschaftsbestandteile haben als Bausteine eines Verbundsystems große Bedeutung für die Erhaltung der Struktur- und Artenvielfalt. Erstaufforstungen führen zum Verlust offener und halboffener Lebensräume und der darauf spezialisierten Tier- und Pflanzenarten. Die Anlage von Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen wird zu den Aufforstungen gezählt.</p>
24. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wilddäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.	<p>Das Verbot zielt auf den Schutz sensibler Ökosysteme und soll der natürlichen Bestandregulierung dienlich sein.</p>
Unberührt davon ist: <ul style="list-style-type: none">▪ Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen und zu betreiben nach vorheriger Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.	
25. die Errichtung von Jagdkanzeln.	<p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zumeist freistehenden Jagdkanzeln sollen hierdurch vermieden werden.</p>
Unberührt davon ist: <ul style="list-style-type: none">▪ die Errichtung offener Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, soweit keine Beschädigung der Bäume, z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes, keine Anlage von Jagdschneisen und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach vorheriger	

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.	
26. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.	<p>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).</p> <p>Nicht erfasst sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes, die der Anzeigepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde unterliegen.</p> <p>Die Bestimmungen der Kölner Stadtordnung zu Veranstaltungen jeglicher Art sind zu beachten.</p>
27. Slacklining und andere, baumschädigende Sportarten.	<p>Die genannten Sportarten können zu Schädigungen im Stammbereich von Bäumen führen und werden von daher als Verbotstatbestand aufgenommen. Die Stadt Köln bietet Bereiche an, in denen diese Sportart an eigens aufgestellten Masten oder mit speziellen Stammschutzvorrichtungen ausgestatteten Bäumen erlaubt ist.</p>

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Nicht betroffene Nutzungen</u>	
<p>Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt</p>	
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten 1, 3, 8 und 11.	Die gesetzlichen Regelungen zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (BNatSchG, LNatSchG, BBodSchG, u. a.) sowie die Grundsätze der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (LFoG) sind zu beachten.
2. entfällt	
3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Park- und Sportanlagen, Friedhöfe und Hausgärten vom Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen von den Verboten 3 und 11. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung das Zwischenlagern von Grünabfällen unberührt vom Verbot 8.	
4. entfällt	
5. entfällt	
6. die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Geltungsbereich der Stadtordnung Köln. Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.	Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Die Unberührtheit zielt insbesondere auf Hofanlagen und bebaute Grundstücke im Außenbereich. Deren Nutzungen sind nur insoweit zulässig, wie sie nicht gegen Naturschutzrecht oder andere Rechtsnormen verstoßen.
8. die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Dieser besonders geregelte Bestandsschutz umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.
9. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	In Anlehnung an § 4 BNatSchG erhalten auch bestehende Anlagen privater Unternehmen Bestandsschutz.
10. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen. Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.
11. unverändert	
12. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, in Übereinstimmung mit den Regelungen des Landschaftsplans und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere BNatSchG und LNatSchG NRW,	Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.</p>	
<p>13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen. Des Weiteren Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, die zwingend erforderlich sind, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des BNatSchG beachtet wird und eine vorherige Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erfolgt.</p>	<p>Die Unberührtheit nimmt Bezug auf § 23 (3) LNatSchG NRW, dem nach sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer ausschließlich im Rahmen des zumutbaren verkehrssicherungspflichtig.</p> <p>Im Falle einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr hat die Anzeige nachträglich zu erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.</p> <p>Den gesetzlichen Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist weiterhin Rechnung zu tragen.</p>

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<u>Allgemeine Gebote</u>	
In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist insbesondere geboten:	
1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.	
2. bei Auslaufen und bei Abschluss neuer Miet- oder Pachtverträge über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die den zuvor genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.	Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes, Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Landpachtverträge z. B. für sensible Bereiche wie Überschwemmungsgebiete und Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen.
3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.	
4. die unverzügliche Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronentraufbereich besonders geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.	Die Gebotsregelung beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützten Baumreihen und -gruppen. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende und dauerhafte Durchführung dieser Gebotsregelungen zwingend erforderlich.
5. entfällt	

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. entfällt	
7. entfällt	
8. unverändert	
9. entfällt	
<p>10. geschützte Bachläufe nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu erhalten und zu optimieren:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Gewässerqualität ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Diese Maßnahmen haben so nah wie möglich an der Verunreinigungsursache zu erfolgen.▪ Wasserbautechnische Ufersicherungsmaßnahmen sind nur zur Sicherung von Zwangspunkten zulässig. Notwendige Ufersicherungen sind möglichst mit lebenden Baustoffen auszuführen, z. B. durch Anpflanzung von Schwarzerlen oder Baumweiden.▪ ein genügend breiter Uferstreifen (mindestens 10 m ab Böschungsoberkante beidseitig) ist zur ungehinderten Entwicklung des Bachlaufs unbewirtschaftet zu lassen, soweit keine Begrenzung durch genehmigte bauliche Anlagen vorliegt.▪ bei Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen.	<p>Gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sollen bis 2027 alle Europäischen Gewässer einen guten ökologischen Zustand aufweisen. Für die Kölner Bäche wurden auf dieser Basis Umsetzungsfahrpläne aufgestellt mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen, zum Hochwasserrückhalt und zum Naturschutz. Die folgenden Maßnahmen dienen - auch nach Durchführung der Umsetzungsfahrpläne - dem Erhalt eines guten ökologischen Zustandes bzw. der punktuellen Optimierung der Bäche.</p> <p>Die Verbesserung der Gewässergüte ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Bachrenaturierung, die auch zur Wiederansiedlung der typischen Bachfauna beitragen soll.</p> <p>Gehölze erfüllen neben einer technischen auch zahlreiche ökologische Funktionen wie Stabilisierung der Ufer gegen Erosion, Beschatten des Wasserlaufs, Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Grundsätzlich sind diese Bereiche nutzungsfrei und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Sofern die gewässertypspezifische Entwicklung nicht behindert wird, ist abschnittsweise auch eine extensive Nutzung, z. B. als extensives Grünland (Mahd, Beweidung) möglich.</p>

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">▪ bei der Neuanlage von Wegen sind diese ausschließlich mit wassergebundenen Deckschichten zu versehen und nach Möglichkeit nicht parallel zum Bachverlauf anzulegen.▪ regelmäßige Arbeiten zur Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässersohle, im Uferbereich und im Gewässerumfeld sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Mit der Gewässerunterhaltung muss ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand des Gewässers erhalten oder erreicht werden.▪ künstliche Befestigungen der Bachsohlen sowie der Uferbereiche sind zu entfernen, soweit sie nicht zwingend erforderlich sind.	<p>Hierdurch sollen ungestörte Lebensräume am Bachlauf geschaffen werden im Wechsel mit Erlebnisräumen für Erholungssuchende.</p> <p>Bestimmte Nutzungen oder Restriktionen erfordern eine gezielte und am jeweiligen Bedarf orientierte Unterhaltung (bspw. Hochwasserabfluss). Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sollen Unterhaltungsmaßnahmen dabei eine Entwicklung in einen naturnahen und chemisch guten Zustand ermöglichen, was unter anderem den Abtransport des Mahdgutes bedingt. Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes sind zu beachten.</p> <p>Für eine erfolgreiche Renaturierung sind eine wiederbesiedlungsfähige Bachsohle und ein durchgehender Uferstreifen unerlässlich.</p>
<p>11. eine regelmäßige Zustandserfassung.</p>	<p>Im Rahmen von Begehungen können Missstände und Fehlentwicklungen festgestellt werden, sodass notwendige Sicherungs- und Pflegemaßnahmen rechtzeitig erkannt und eingeleitet werden können.</p>
<p>12. Bau- und Umbaumaßnahmen an baulichen Anlagen, Wegen, etc. sowie Pflegemaßnahmen nur bei geeigneten Witterungs- und jahreszeitlichen Bedingungen durchzuführen.</p>	<p>Arbeiten bei aufgeweichtem Boden sollen grundsätzlich vermieden werden.</p>
<p>13. bei Errichtung, Sanierung und Wartung von Beleuchtungsanlagen ist den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.</p>	<p>Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Tieren wie beispielsweise Insekten, Fledermäusen, Amphibien oder Reptilien. Grundsätzlich sind Beleuchtungssysteme zu vermeiden, die kurzweilige Lichtanteile nutzen. Lichtabstrahlung nach oben oder seitlich ist nicht zulässig.</p>

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
3.6 entfällt	